

**I. Vorgeschichte**

- 1 1. Nach Art. 17 der Verfassung von 1949 sollte die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben unter maßgeblicher Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten erfolgen, die dabei ihre Rechte durch Gewerkschaften und Betriebsräte wahrnehmen sollten (s. Rz. 1 zu Art. 44).
- 2 2. Im Entwurf trug der Artikel die Nr. 44. In Art. 44 Abs. 4 des Entwurfs standen anstelle der Wendung »alle Staatsorgane und Wirtschaftsleiter« die Worte »alle staatlichen Organe«.

**II. Das Kollektivertragsrecht**

- 3 Art. 45 Abs. 1 schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für das kollektive Arbeitsrecht. Wegen der konstitutionellen Stellung des FDGB kann es jedoch nicht als autonom bezeichnet werden (s. Rz. 9 zu Art. 44).
  1. Rahmenkollektivverträge, Tarifverträge.
- 4 a) Bereits vor Inkrafttreten der Verfassung von 1968 war im § 7 GBA<sup>1</sup> bestimmt worden, daß zwischen den zentralen Organen des Staatsapparates bzw. den Räten der Bezirke, WB oder den zentralen Organen sozialistischer Genossenschaften einerseits und dem Bundesvorstand des FDGB, den zentralen Vorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften oder den Bezirksvorständen des FDGB andererseits Rahmenkollektivverträge (RKV) abgeschlossen werden konnten, die auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die besonderen Arbeits- und Lohnbedingungen für Bereiche der Volkswirtschaft, für Personengruppen oder für bestimmte Gebiete enthalten.
- 5 b) In Ausführung des Art. 45 Abs. 1 bestimmt § 8 Abs. 2 AGB<sup>1 2</sup>, daß die Gewerkschaften das Recht haben, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen betreffenden Fragen mit Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und Betriebsleitern Vereinbarungen abzuschließen. Nach § 10 Abs. 1 AGB haben die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften für die Werk tätigen ihrer Verantwortungsbereiche die notwendigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Rahmenkollektivverträgen zu vereinbaren. Auch die zentralen Organe gesellschaftlicher Organisationen und sozialistischer Genossenschaften können mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen Rahmenkollektiv-

---

1 Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 27) i.d. Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 63), des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des GBA vom 23. 11. 1966 (GBl. I S. 111), des § 2 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen vom 26. 5. 1967 (GBl. I S. 89), des § 15 Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97), des § 21 Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229) und der § 59 Jugendgesetz der DDR vom 28. 1. 1974 (GBl. I S. 45).

2 Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185).